



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 580/18

vom
4. September 2019
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer Körperverletzung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 4. September 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 17. Juli 2018 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Soweit wegen der zielgerichtet verursachten Verletzungen der Nebenklägerin im Schambereich, um diese auch hierdurch „für andere Männer unattraktiv zu machen“ (UA S. 11, 31), eine Verurteilung wegen tateinheitlich

begangener (versuchter) Genitalverstümmelung unterblieben ist (§ 226a Abs. 1 StGB), ist der Angeklagte nicht beschwert.

Franke

RiBGH Dr. Appl ist
urlaubsbedingt an der
Unterschrift gehindert.
Franke

Eschelbach

Meyberg

Wenske